



Schutz- und Hygienekonzept

- Abteilung Tischtennis -

Zur Durchführung des Sportbetriebs im Übergang
nach den Corona-Schutz-Maßnahmen in der
Sporthalle „Erich-Schlesinger-Straße“ und WIRO-
Sporthalle „Sprengmeisterweg“
(Training & Wettkampf)

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	2
2	Teilnahme	2
3	Datenschutz	4
4	Hygienemaßnahmen, Mundschutz, Mindestabstand	4
5	Räumlichkeiten	5
6	Aufbau	6
7	Durchführung des Trainingsbetriebs	6
7.1	<i>Teilnahme</i>	6
7.2	<i>Ablauf</i>	6
7.3	<i>Angeleitetes Training</i>	7
8	Durchführung des Wettkampfbetriebs	7
8.1	<i>Teilnahme und Besuch</i>	7
8.2	<i>Einlass und Auslastung</i>	8
8.3	<i>Ablauf</i>	8
8.4	<i>Speisen und Getränke</i>	9
9	Aufgaben von aufsichtsführenden Personen	9

1 Allgemeines

Diesem Schutz- und Hygienekonzept für den Trainingsbetrieb der Abteilung Tischtennis liegen die Vorgaben/Empfehlungen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern, des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern, des Deutschen Olympischen Sportbundes, des Deutschen Tischtennisbundes und des TSV Rostock Süd in den jeweils für die Sache gültigen und mitunter fortgeschriebenen Fassungen zugrunde.

Maßgeblich sind stets die Verordnungen und ggf. Auflagen der zuständigen staatlichen Stelle auf der Ebene des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern bzw. der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Diese sind vollumfänglich zu beachten und umzusetzen und haben Vorrang vor den vereinsinternen sowie sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzepten der Sportfachverbände. Das gilt sowohl hinsichtlich Lockerungen als auch Verschärfungen.

Das Schutz- und Handlungskonzept behält auch dann seine Gültigkeit, wenn einzelne Punkte durch behördliche Stellen gelockert, verschärft oder für ungültig erklärt worden sind. Dies steht in Abhängigkeit zur aktuellen risikogewichteten Einstufung der Pandemielage für die Hansestadt Rostock, woraus sich mitunter kurzfristige Änderungen ergeben. Aushänge (z.B. Aushang, Webseite) und Mitteilungen (z.B. SMS) sind zu beachten.¹

Der Hygienebeauftragte der Abteilung Tischtennis des TSV Rostock Süd ist:

Ulrich Creuznacher, Kurt-Schumacher-Ring 148, 18146 Rostock
Tel.: 0173 / 85 75 824, E-Mail: kontakt@tischtennis-in-rostock.de

Den Anweisungen des Hygienebeauftragten, der von ihm beauftragten Personen sowie der Mitarbeiter des Amts für Sport, Vereine und Ehrenamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (z.B. Hallenpersonal) ist Folge zu leisten.

2 Teilnahme

Nur asymptomatische Personen dürfen die Sportstätte betreten.

Eine asymptomatische Person ist eine Person, bei der aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt. Typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Atemnot, neuauftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust. Ausnahmen sind nur für Personen mit bekannten Grunder-

¹ Die risikogewichtete Einstufung (Stufen) wird unter folgendem Link bekannt gegeben: www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie. Die Hansestadt Rostock hat den Tag bekanntzugeben, an dem die Maßnahmen gelten bzw. wegfallen.

krankungen wie z.B. Asthma zulässig. Asymptomatische Personen sind geimpfte, genesene oder getestete Personen.

Eine geimpfte Person ist eine asymptomatische Person, die einen Impfnachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 vorzeigen kann, der belegt, dass die für eine vollständige Schutzimpfung erforderliche Anzahl an Impfdosen besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.

Eine genesene Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (z.B. PCR) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

Eine getestete Person ist eine asymptomatische Person, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder im Besitz eines auf sie ausgestellten Testnachweises ist. Ein Testnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wenn die zugrunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt und:

- vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,
- im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder
- von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde.

Schüler*innen von allgemein bildenden und beruflichen Schulen sind außerhalb der Ferienzeiten von dieser Testpflicht ausgenommen.

Die Wahl des COVID-19-Tests (z.B. PCR-Test, PCR-Schnelltest, Antigentest, Selbsttest) ist nicht vorgegeben. Die Kosten sind selbst zu tragen.

Personen, die sich aufgrund staatlicher Regelungen oder Anordnungen in Isolierung bzw. Quarantäne begeben müssen, dürfen für die Dauer der Isolierung bzw. Quarantäne die jeweilige Sportstätte nicht betreten. Dies gilt auch für Personen, die sich zuvor in ausländischen Virusmutations-, Hochinzidenz- oder Risikogebieten aufgehalten haben.

Allen Teilnehmer*innen, in deren/dessen Haushalt Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben, wird empfohlen, nicht am Trainingsbetrieb teilzunehmen. Die Entscheidung obliegt allein den Teilnehmer*innen.

Vor dem ersten Besuch sind von den Teilnehmer*innen und anderen Anwesenden die Einverständnis- und Datenschutzerklärung zur Teilnahme am Training sowie zur Teilnahme am Wettkampf sowie Besuch der Sportveranstaltung einzuholen.

Bei Minderjährigen ist die Einverständnis- und Datenschutzerklärung von mindestens einem Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.

Durch räumliche, organisatorische oder anderweitige Beschränkungen kann die zugesagte Teilnahme am Training kurzfristig versagt werden.

Die Anwesenheitsliste ist durchgängig zu führen. Wenn nicht an anderer Stelle eingeholt oder bereits vorliegend, sind hier wahrheitsgemäß sowohl Vor- und Familiennamen, Anschrift und Telefonnummer als auch der Zeitraum der Anwesenheit anzugeben und mit der Unterschrift zu bestätigen.

In der Anwesenheitsliste ist wahrheitsgemäß zu vermerken, ob ein negativer tagesaktueller Covid-19-Test, eine überstandene Covid-19-Erkrankung oder eine vollständige Covid-19-Impfung vorliegt („3-G-Regel“).

Für die Kontaktpersonennachverfolgung ist zusätzlich die „LUCA-App“ zu nutzen.

3 Datenschutz

Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen dem Coronavirus SARS-CoV-2 wird eine Anwesenheitsliste geführt und gemäß § 2 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vollständig vorgelegt. Soweit sie diesem nicht vorgelegt worden oder noch vorzulegen ist, wird sie direkt nach Ende der Aufbewahrungsfrist (4 Wochen) vernichtet.

Die zu erhebenden personenbezogenen Daten werden zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung wird einerseits durch einen Aushang zur Kenntnisnahme vorgebracht sowie andererseits durch die Abgabe der entsprechenden Einverständnis- und Datenschutzerklärung abgegolten.

Für die Nutzung des elektronischen Kontaktnachverfolgungssystems „luca app“ gelten die Datenschutzbestimmungen des Anbieters.

4 Hygienemaßnahmen, Mundschutz, Mindestabstand

Vor und nach dem Sporttreiben sind die Hände zu waschen.

Alle Personen, die in der jeweiligen Situation nicht selbst spielen, sich aber in der Halle aufhalten dürfen und für die das Abstandsgebot gilt, müssen einen Abstand von mindestens 1,5 m („Mindestabstand“) halten. Ausnahmen bestehen bei Angehörigen eines Hausstandes und/oder Begleitpersonen Pflegebedürftiger sowie bei der Körperpflege im Nassbereich (Duschen).

Außerhalb des eigenen Sporttreibens ist eine medizinische Maske (z.B. OP-Maske) oder Coronavirus-Schutzmaske (z.B. FFP2-Maske) zu tragen.

Für Kinder unter 14 Jahren reicht eine einfache Mund-Nasen-Bedeckung aus.

Kinder bis einschließlich sechs Jahren und Personen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keinen Mundschutz tragen (ärztliche Bescheinigung nötig), sind hiervon ausgenommen.

5 Räumlichkeiten

Beim Betreten/Verlassen gilt in der Sporthalle „Erich-Schlesinger-Straße“ das Einbahnstraßensystem („links rein – links raus“), d.h., dass die jeweils linke Tür zu nutzen ist. Bei nur einer geöffneten Tür ist der Mindestabstand zu beachten.

Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten ist in der WIRO-Sporthalle auf den Wegen zum Halleninnenraum kein Einbahnstraßensystem möglich. Hier ist umso mehr auf den Mindestabstand zu achten.

Im Hallenvorraum und im angrenzenden Außenbereich gilt Mundschutzpflicht, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Die Umkleiden stehen allen Personen zur Verfügung. Die Dachfenster sind geöffnet (wetterabhängig). Es gelten Mindestabstand und Mundschutzpflicht. Sind die Umkleiden geschlossen, reisen die Teilnehmer*innen bereits in Sportbekleidung an. Der Schuhwechsel kann in der Sporthalle erfolgen.

Die Duschen dürfen von maximal 2 Personen gleichzeitig genutzt werden. Es gilt der Mindestabstand. Die Mundschutzpflicht ist aufgehoben.

Die Toilettenräume in den Umkleiden dürfen nur einzeln genutzt werden. Die Toilette im Vorraum (Behinderten-WC) ist freigegeben (max. 1 Person pro Nutzung). Es gelten Mindestabstand und Mundschutzpflicht.

Im Lehrerzimmer („Vereinsraum“) dürfen sich maximal 3 Personen gleichzeitig aufhalten. Es gelten Mindestabstand und Mundschutzpflicht.

Im Trainingsbetrieb sind, abhängig von der Anordnung der Tische im Halleninnenraum, nach Möglichkeit Laufwege (Einbahnstraßensystem) außerhalb der Spielfläche vorgeschrieben. Der Mindestabstand ist immer einzuhalten.

Die Sitzbänke grenzen zumeist direkt an die Spielfläche an. Außerhalb der Spielfläche und auf den Sitzbänken gelten Mindestabstand und Mundschutzpflicht.

Die Sporthalle wird ständig gelüftet. Dazu sind die Dachluken (wetterabhängig), die Seitenfenster und alle Ein-/Ausgangstüren zu öffnen, sofern der Trainingsbetrieb dadurch nicht beeinflusst wird. Ist keine ständige Durchlüftung möglich, ist die Sporthalle nach spätestens 1 Stunde für mindestens 10 Minuten zu lüften (Stoß- und Querlüftung).

Handkontaktflächen (z.B. Türklinken) sind regelmäßig zu reinigen. Sanitärbereiche sind täglich zu reinigen und zu desinfizieren (Reinigungsdienst). Dringliche, anlassbezogene Reinigungen sollten im Rahmen der vorliegenden Möglichkeiten (z.B. Reinigungs- und Desinfektionsmittel) direkt vor Ort durchgeführt werden.

6 Aufbau

Alle am Auf-, Ab- und Umbau beteiligten Personen waschen sich vorher/nachher die Hände. Optional können Einweg-Handschuhe verwendet werden.

Die Anordnung der Tische im Trainingsbetrieb kann variieren. Umrandungen oder andere Trennvorrichtungen sind für die Abtrennung der Spielflächen zu nutzen. Einzelne Spielboxen sollten mindestens 5 m * 10 m betragen.

Zwischen den Spielboxen/Spielflächen und den Sitzbänken ist ein Freiraum von mindestens 1,5 m einzurichten und durch zusätzliche Umrandungen voneinander abzutrennen. Der Mindestabstand ist in diesem Freiraum einzuhalten.

7 Durchführung des Trainingsbetriebs

7.1 Teilnahme

Alle Teilnehmer*innen haben die Angaben in der Anwesenheitsliste wahrheitsgemäß anzugeben und mit ihrer Unterschrift zu bestätigen.

Spieler*innen, die keine Mitglieder sind können am Training ebenso teilnehmen wie Nicht-Sporttreibende (z.B. Zuschauer, Begleitpersonen, Eltern).

Wenn nicht anders festgelegt oder gelockert, sind den Trainingszeiten feste Gruppen (z.B. Mannschaften, Spielklassen) zugeordnet, die hier prioritär trainieren. Die Anmeldung erfolgt über den Abteilungsleiter. Alternativ sind ausliegende Meldelisten zu nutzen. Einzelmeldungen sind möglich.

Ein Tausch ist nach Absprache möglich. Nicht besetzte Kapazitäten können nach Ermessen für weitere Teilnehmer*innen freigegeben werden, z.B. zur individuellen Förderung von Teilnehmer*innen.

Durch räumliche, organisatorische oder anderweitige Beschränkungen kann die zugesagte Teilnahme kurzfristig versagt werden.

Ein Wechsel des/der Spielpartners*in während der Trainingszeit ist möglich. Die Hygieneregeln sind einzuhalten.

7.2 Ablauf

Auf der Spielfläche ist der Mindestabstand durchgängig einzuhalten, ebenso beim Seitwechsel (im/gegen den Uhrzeigersinn) und auch in den Spielpausen (gilt auch auf der Sitzbank).

Doppel und Mixed dürfen gespielt werden.

Jede/r Teilnehmer*in nutzt seinen/ihren eigenen Schläger. Ist dies nicht möglich, ist der Schläger nach jedem Nutzer*innen-Wechsel zu reinigen.

Für den kontaktlosen Tischwechsel ist eine mehrminütige Pausen einzuhalten.

Unhygienische Rituale, wie etwa das Anhauchen des Balles, das Abwischen des Handschweißes am Tisch, das Spucken auf den Boden sind nicht gestattet. Für das Abwischen von Schweiß und Ähnlichem sind eigene Handtücher zu nutzen.

Händeschütteln oder Abklatschen sind nicht gestattet.

7.3 Angeleitetes Training

Übungsleiter*innen halten Abstand, tragen einen Mundschutz (Empfehlung) und führen keine Bewegungskorrekturen/Hilfestellungen mit Körperkontakt aus. Ausnahmen sind Hilfeleistungen bei Verletzungen (hier: Mundschutzpflicht).

Das Balleimer- oder Robotertraining ist gestattet. Die Bälle sind mit einem geeigneten Aufnahmegerät (z.B. Ballnetz, Ballsammelrohr) aufzusammeln. Es ist darauf zu achten, dass die Bälle in der Spielbox verbleiben.

Zum Abstumpfen der Schuhsohlen kann ein feuchter Lappen genutzt werden.

8 Durchführung des Wettkampfbetriebs

Die vorgenannten Bestimmungen gelten auch für die Teilnahme an Wettkämpfen bzw. den Besuch von Sportveranstaltungen (z.B. Punktspiele, Turniere) und werden um die folgenden Vorgaben ergänzt.

8.1 Teilnahme und Besuch

Teilnehmer*innen an der Sportveranstaltung sind:

- Spielerinnen und Spieler
- alle aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen (Trainer*innen, Betreuer*innen, medizinisches Personal, Schieds- und Wettkampfrichter)
- Besucherinnen und Besucher

Alle Teilnehmer*innen müssen über ein negatives Ergebnis einer durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Die Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.

Die Spieler*innen müssen außerhalb des eigenen Sporttreibens einen Mundschutz tragen.

Für die aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen, wie z.B. Trainer*innen, Betreuer*innen, medizinisches Personal sowie das Schieds- und Wettkampfrichter

(Teilnehmer) wird das Tragen eines Mundschutzes in ihrem direkten Tätigkeitsbereich empfohlen. Außerhalb ihres direkten Tätigkeitsbereiches besteht die Pflicht zum Tragen eines Mundschutzes.

Für alle Besucher*innen besteht die Pflicht, einen Mundschutz zu tragen.

Wenn durch Lockerungen gestattet, kann der Mundschutz abgenommen werden, sobald der Sitz- oder Stehplatz unter Gewährleistung des Mindestabstandes eingenommen werden kann. Die Platzierung der Besucher*innen erfolgt anhand eines sogenannten Schachbrettschemas, das den Mindestabstand gewährleistet.

8.2 Einlass und Auslastung

Der Einlass ist zu kontrollieren.

Es muss ein Wegeleitsystem und ein Konzept zur Umsetzung der Einhaltung der Abstandsregelungen im öffentlichen Bereich entwickelt und umgesetzt werden.

Insgesamt dürfen sich während der Sportveranstaltung nicht mehr als 200 Personen gleichzeitig im Halleninnenraum aufhalten. Die Personenzahl umfasst neben den Zuschauenden jeweils auch die Sportausübenden sowie die o.g. aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen. Es werden alle anwesenden Personen mitgezählt.

8.3 Ablauf

Der Ablauf des Wettkampfes bzw. der Sportveranstaltung wird durch das fortgeschriebene *COVID 19-Schutz- und Handlungskonzept des Deutschen Tischtennis-Bundes* grundlegend festgelegt. Dort wird aufgezeigt, wie der Wettkampfbetrieb unter Einhaltung übergeordneter Grundsätze wie z. B. der Kontaktbeschränkungen, Abstandsregelungen und Hygiene-Maßnahmen ablaufen kann.

Die fortgeschriebenen „*COVID 19-Regieanweisungen für die Bundesspielklassen*“ sind ergänzende (organisatorische) Vorgaben und Ausführungsbestimmungen, die für die Mannschaftskämpfe in den Bundesspielklassen (Oberliga und höher) zu berücksichtigen sind.

Innerhalb der behördlichen Vorgaben gelten im Regelfall auf Landesebene 5 m * 10 m und auf Bundesebene 6 m * 12 m pro Box als Richtmaß. An den Stirn- oder Längsseiten der Spielfelder ist für jede Mannschaft ein mit einem Abstand von mindestens 1,5 m zu weiteren Personen abgetrennter Bereich auszuweisen.

Nach jedem Mannschaftskampf sind die Tischoberflächen und Tischkanten zu reinigen, bei einem Umbau und nach Beendigung des Mannschaftskampfes zusätzlich auch die Tischsicherungen.

Die Spielordnungen werden vom Deutschen Tischtennis-Bund, dem Norddeutschen Tischtennisverband und dem Tischtennis-Verband Mecklenburg-Vorpommern festgelegt. Sie enthalten möglicherweise geänderte Rahmenbedin-

gungen für den Wettkampfbetrieb (z.B. Spielsystem, Stammspielerstatus, Spielverlegungen) und geregelte Ablaufpläne für Wettkämpfe.

8.4 Speisen und Getränke

Der Verkauf von Speisen und Getränken ist ausschließlich im Foyer- und Eingangsbereich und im Außenbereich unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die Mitnahme in den Zuschauerraum oder an den sportartausübungstypischen Sitzplatz (z.B. Mannschaftsbank) unter Beachtung der Hygienestandards erlaubt.

Für den Verzehr von Speisen und Getränken gilt weiter:

- ist im Innenraum nur am zugewiesenen oder sportartausübungstypischen Sitz- bzw. Stehplatz erlaubt
- ist im Außenbereich vor Ort nur unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m erlaubt

Für die Buffetdarbietung als Veranstaltungsbuffet mit Selbstbedienung in gilt:

- im gesamten Buffetbereich ist ein Mundschutz (z.B. OP-Maske) zu tragen
- Anlegebestecke sind zu benutzen und in regelmäßig auszutauschen
- keine Buffetentnahme mit eigenem Besteck
- vor jeder Buffetnutzung müssen die Hände desinfiziert werden
- Abschneiden von Brot und Buffetnachbestückung erfolgt nur durch befugte Personen (Abstand & Mundschutz)

9 Aufgaben von aufsichtsführenden Personen

Aufsichtführenden Personen werden folgende Aufgaben zugeteilt:

- Durchführung, Anleitung und/oder Beaufsichtigung des Auf-/Um-/Abbaus
- Einlassregelung (ggf. Zutrittsverweigerung)
- Dokumentation der Anwesenheit aller Teilnehmenden und Entgegennahme der Einverständnis- und Datenschutzerklärungen
- Kontrolle der Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln (z.B. Mundschutzpflicht, Mindestabstand, Laufwege)
- Kontrolle des Hygiene- und Reinigungsmaterials
- Kontrolle und Durchführung der Durchlüftung (Quer-/Stoßlüftung)
- Reinigung hochfrequentierter Handkontaktflächen (z.B. Türgriffe, Schalter) (nur mit Einweg-Handschuhen!) (optional)